§ 24 Jahreszeugnis

(1) Über die in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im ersten Lehrgangsjahr der zweijährigen Sonderlehrgänge erzielten Leistungen erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein Jahreszeugnis nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) herausgegebenen Muster.

(2) [1]Zwischenzeugnisse werden in den Sonderlehrgängen nicht erteilt. [2]Die Fachlehrer geben den Lehrgangsteilnehmern jedoch den zum Lehrgangshalbjahr erreichten Leistungsstand bekannt.